**Vereinbarung**

zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß

§ 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII

zwischen

**der Landeshauptstadt Dresden als Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

diese vertreten durch den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

Herrn Lippmann

(nachfolgend öffentlicher Träger)

und

dem Träger der freien Jugendhilfe

(nachfolgend freier Träger)

Name des freien Trägers

Adresse des freien Trägers

vertreten durch

Name

**Präambel**

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Menschenwürde hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Weltweit ist dieses Ziel in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, der die Bundesrepublik Deutschland 1992 modifiziert beigetreten ist, festgeschrieben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine gemeinsame Aufgabe von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

**1. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende Vereinbarung sind die speziellen Regelungen des § 72 a Abs. 4 und 5 des SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl., 2011 Teil 1 Nr. 70 vom 28. Dezember 2011, Seite 2975 ff.). Angewendet werden die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen mit dem Beschluss Nr. 16/2012, Anlage 2a vom 13. September 2012 und der Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Dresden Nr. ... vom .... *(noch einzutragen)*

**2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung gilt bis auf Weiteres ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung für die Einrichtungen und Dienste des unterzeichnenden freien Trägers, der in der Landeshauptstadt Dresden Leistungen nach dem SGB VIII erbringt.

**3. Sensibilisierung, Qualifizierung und Unterstützung**

Um Anzeichen für Kindeswohlgefährdung oder sexualisierter Gewalt zu erkennen, sind eine gute Qualifikation und die Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen und freien Träger erforderlich.

Der öffentliche Träger verpflichtet sich,

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kontaktaufnahme zu benennen, sofern Anzeichen bzw. die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung vorliegen (Anlage 1 Übersicht Kontakte Stadtteilsozialdienste Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden).

Der freie Träger verpflichtet sich,

a) die Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen (in der jeweils gültigen Fassung) in Bezug auf die von ihm durchgeführten Maßnahmen der Juleica-Aus- und Fortbildungen anzuwenden.

b) die für den freien Träger tätigen ehrenamtlichen und nebenberuflichen Personen über die Empfehlungen zum Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung des Dresdner Kinderschutzordners ([www.dresden.de/kinderschutz](http://www.dresden.de/kinderschutz)) des öffentlichen Trägers zu informieren, diese zu beachten und die Kontaktmöglichkeiten zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des öffentlichen Trägers bekannt zu geben.

**4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII**

Der freie Träger verpflichtet sich,

mittels Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz, regelmäßig (wenigstens aller 5 Jahre) sicherzustellen, dass keine ehrenamtlich und nebenberuflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt werden, die wegen einer Straftat im Sinne von § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt wurden.

Das vorzulegende Führungszeugnis darf jeweils nicht älter als 3 Monate sein.

**5. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis im dialogischen Verfahren**

Der freie Träger kann im dialogischen Verfahren mit dem öffentlichen Träger diejenigen ehren- und nebenberuflichen Tätigkeiten vereinbaren, für die das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden soll. Dazu beschreibt er diese Tätigkeiten nach Art, Dauer und Intensität des Kontaktes im Formular „Beschreibung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordern“ und legt es dem öffentlichen Träger zur Abstimmung vor. Das Formular ist dann Bestandteil dieser Vereinbarung. (Anlage 2)

**6. Datenschutz**

Die im § 72a Abs. 5 SGB VIII genannten Datenschutzrichtlinien sind zu beachten und die Hinweise zum Datenschutz (siehe Anlage 3) entsprechend anzuwenden.

**7. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.

**8. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten ist Dresden.

**9. Kostenerstattung**

Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis befreit (siehe Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO des Bundesamtes für Justiz vom 6. Juni 2012).

**10. Nebenbestimmungen**

Alle bisher abgeschlossenen Vereinbarungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 und 5 SGB VIII werden mit Abschluss dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt.

Dresden, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Lippmann freier Träger

Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

**Anlagen**

Anlage 1 Übersicht Kontakte Stadtteilsozialdienste Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden

Anlage 2 Formular „Beschreibung von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Tätigkeiten, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfordern“

Anlage 3 Hinweise zum Datenschutz